

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	23.02.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

(Mobile) Luftfilteranlagen in Bielefelder Schulen im Rahmen der Corona-Pandemie

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Schul- und Sportausschuss, 26.05.2020, Drucksachen-Nr. 10974/2014-2020
 Schul- und Sportausschuss, 19.01.2021, Drucksachen-Nr. 0229/2020-2025, TOP 1.6.1
 Schul- und Sportausschuss, 19.01.2021, Drucksachen-Nr. 0393/2020-2025, TOP 1.6.10
 Rat der Stadt, 11.02.2021, Drucksachen-Nr. 0592/2020-2025, TOP 3.1

Sachverhalt:

Im Rahmen der Corona-Pandemie werden immer wieder Diskussionen geführt zum Thema (mobile) Luftfilteranlagen an Schulen, um mit Hilfe dieser technischen Maßnahmen zu einer möglichen Gesundheitsprävention beitragen zu wollen. Aufgrund inzwischen vorliegender verschiedener Anträge, Anfragen und Beschlüsse der politischen Gremien zum Thema möchte die Verwaltung mit dieser Informationsvorlage einen Überblick über die aktuelle (politische) Beratungs- und Beschlusslage sowie die Einschätzungen und Stellungnahmen von Fachbehörden geben und diesbzgl. selbst Stellung nehmen.

A. Politische Beratungs- und Beschlusslage

I. Beschluss des SchA vom 19.01.2021 zu Punkt 1.6.1 (öffentlich): Anschaffung von mobilen Luftreinigern in Schulen (Antrag von Herrn Gugat [Lokaldemokratie] vom 09.12.2020:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit den Schulleitungen zu prüfen, in wie vielen Klassenzimmern kurzfristig die Anschaffung von mobilen Luftreinigern notwendig, bzw. hilfreich ist, um den Corona-Schutzmaßnahmen gerecht zu werden. Sollte ein Bedarf erkannt werden, ist ferner zu ermitteln:

1. Welche auf dem Markt erhältlichen Luftreiniger sind für den Einsatz in Klassenzimmern geeignet?
2. Wann wäre bei Anschaffung der frühestmögliche Einsatz möglich?
3. Wie hoch sind die Kosten für Anschaffung und Betrieb?
4. Gibt es Finanzierungsmöglichkeiten über den Bund oder das Land NRW?

Die Ergebnisse der Prüfung werden in der nächsten Ratssitzung vorgelegt.

- einstimmig beschlossen -

II. Beschluss des SchA vom 19.01.2021 zu Punkt 1.6.10 (öffentlich): Antrag der FDP vom 11.01.2021 zum Thema „Bedarf feststellen, Fördermittel nutzen, Luftfilteranlagen installieren“:

1. Die Verwaltung wird aufgefordert, sofern noch nicht geschehen, die Klassen- und Fachräume an Bielefelder Schulen zu identifizieren, bei denen eine zur Pandemiebekämpfung geeignete Lüftung baulich nicht möglich ist und diese Bestandsaufnahme dem Ausschuss in der nächsten Sitzung vorzustellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, sich für das Landesförderprogramm zur Beschaffung von Luftfilteranlagen zu bewerben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Schulen darauf hinzuweisen, dass bereits vorhandene Luftfiltergeräte, die den Standards des Bundesumweltamtes und den Förderrichtlinien des Landes NRW entsprechen, eingesetzt werden können. Ein Ansprechpartner beim ISB oder dem Amt für Schule ist den Schulleitungen für technische Fragen mitzuteilen.

- abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen -

III. Anfrage der FDP-Fraktion vom 04.02.2021 für die Sitzung des Rates am 11.02.2021 „Luftfilteranlagen in Bielefelder Schulen“:

1. Wann und mit welchem Ergebnis hat sich der Verwaltungsvorstand oder Krisenstab mit der Frage der Eignung von Luftfilteranlagen für Schulräume befasst?

Zusatzfrage 1: War Oberbürgermeister oder den anwesenden Dezernenten am 10.12.2020 bekannt, dass die Verwaltung Luftfilteranlagen zum Infektionsschutz nicht einsetzen möchte?

Zusatzfrage 2: Hat die Verwaltung mittlerweile den Beschluss des Schul- und Sportausschusses vom 19.01.2021 umgesetzt und die Schulen darüber informiert, dass bereits vorhandene Luftfilteranlagen eingesetzt werden dürfen sowie eine Erhebung in Frage kommender Räume durchgeführt?

B. Einschätzungen und Stellungnahmen von Fachbehörden

1. Stellungnahme „Einsatz mobiler Luftreiniger als Lüftungsunterstützende Maßnahme in Schulen während der SARS-CoV-2 Pandemie“ der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt vom 16. November 2020

Hinsichtlich Lüftungsmaßnahmen sieht die IRK folgende Abstufungen der Prioritäten:

1. Regelmäßiges intensives Lüften über Fenster auf Grundlage der IRK-Empfehlungen vom 12. August 2020 (Stellungnahme „Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren“ der IRK vom 12. August 2020, S. 4-6) sowie der UBA-Handreichung vom 15. Oktober 2020 („Mobile Luftreiniger in Schulen: Nur im Ausnahmefall sinnvoll“) oder durch Einsatz von zentral oder etagenweise eingebauten Lüftungsanlagen. Diese Empfehlungen sind zudem Gegenstand der Regelungen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen zum angepassten Schulbetrieb.

2. Wenn das Lüften über Fenster nur eingeschränkt möglich ist, soll der Einbau einfacher Zu-/und Abluftanlagen geprüft werden. Solche Anlagen können auch über die Pandemiesituation hinaus vor Ort verbleiben und bei eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit dauerhaft zur Verbesserung der Raumluftqualität beitragen.
3. Wenn die Maßnahmen unter 1. und 2. nicht realisierbar sind, kann der Einsatz von mobilen Luftreinigern erwogen werden. Diese sollen das Lüften jedoch nicht ersetzen, sondern nur flankieren. Gelüftet werden muss in jedem Fall, selbst wenn in solchen Fällen auch nur eingeschränkt möglich.

Auch intensives fachgerechtes Lüften kann die bekannten AHA-L-Maßnahmen (Abstand, Hygienemaßnahmen, Alltagsmasken/Atemschutz, Lüften) - auch Multi-Barrieren-System genannt - daher nicht ersetzen. **Mobile Luftfiltergeräte können während der SARS-CoV-2-Epidemie nur als ergänzende Maßnahme angesehen werden.** Sie können die notwendige Frischluftzufuhr durch Lüften über Fenster oder raumluft-technische Anlagen nicht ersetzen und bieten auch keinen Schutz vor einer möglichen Tröpfcheninfektion mit SARS-CoV-2 im Nahbereich (Unterschreiten des Schutzabstandes von 1,5 Meter) (Förderung von technischen Maßnahmen zum infektionsgerechten Lüften in Schulen – Häufige Fragen und Antworten vom MHKBG, S. 8-9).

Eine angemessene Lüftung bedeutet in der derzeitigen Situation für eine möglichst hohe Zuführung von Frischluft zu sorgen, welche eine Innenraumluftqualität möglichst annähernd an die Außenluft herstellt (Stellungnahme IRK vom 12.08.20, S. 6)

2. Richtlinie zur Förderung von Investitionsausgaben für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FRL-Luft) des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 9. November 2020:

Diese Richtlinie zur Förderung deckt sich ebenfalls mit den Empfehlungen der IRK. Eine Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten an Schulen der Stadt Bielefeld sind nach dieser Richtlinie nicht zuwendungsfähig.

3. „Förderung von technischen Maßnahmen zum infektionsgerechten Lüften in Schulen – Häufige Fragen und Antworten“ vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen von Dezember 2020:

Diese Zusammenstellung ermöglicht einen umfassenden Überblick über die bereits aufgeführten Empfehlungen/Richtlinien und liefert zusätzlich Antworten auf häufige Fragen.

C. Stellungnahme der Verwaltung

Die Gesunderhaltung aller Bielefelderinnen und Bielefelder hat für die Stadt Bielefeld - auch als Schulträger von 81 städtischen Schulen - die höchste Priorität. Der Schutz der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sowie aller am Schulleben Beteiligten muss sichergestellt sein. Dafür setzt die Stadt alle notwendigen Maßnahmen und Vorgaben unter anderem des Schulministeriums NRW für die Schulen um und schöpft Fördergelder nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Fördervorgaben umfänglich aus.

Auch im Hinblick auf den derzeit viel diskutierten möglichen Einsatz von mobilen Luftfiltergeräten in Schulen hat die Stadt Bielefeld als Schulträger vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eine aktuelle sachliche Bewertung vorgenommen und ist zu dem Schluss gekommen, dass eine allgemeine Installation und Nutzung von mobilen Luftfiltergeräten in den städtischen Schulen, mit ca. 3.000 Klassenräumen, aus funktionalen und ökonomischen Gründen nicht zielführend ist.

Hintergrund für diese Bewertung sind einerseits aktuelle interne bauliche Analysen des städtischen Immobilienservicebetriebs (ISB) der Be- und Entlüftungssituationen innerhalb der städtischen Schulgebäude. Diese Begutachtungen der Räumlichkeiten haben keine Gründe zur Beanstandung ergeben. In allen 81 Schulen ist laut Aussagen der städtischen Immobilienexperten eine ausreichende Lüftung der Klassen- und Fachräume möglich.

Dies ist das Ergebnis einer Prüfung des ISB in Zusammenarbeit mit den Schulen. Die von acht Schulen gemeldeten Lüftungsprobleme wurden überprüft, Anpassungen an den Bedarf vorgenommen, Lüftungsmöglichkeiten durch Querlüften aufgezeigt bzw. die Nutzung von Räumen, die grundsätzlich bauartbedingt nicht für schulische Zwecke geeignet sind, untersagt.

Insofern sind nach Einschätzung der Stadt Bielefeld die zwingend erforderlichen Voraussetzungen für eine Beantragung von Luftreinigern lt. der Richtlinie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Investitionsausgaben für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (veröffentlicht am 9.11.2020) nicht gegeben. Eine Beantragung von Fördergeldern zum Erwerb von mobilen Luftfiltergeräten ist von der Stadt als Schulträger nicht möglich.

Eine aktuelle Einschätzung des Umweltbundesamtes unterstützt ebenfalls die Bewertung des Schulträgers. Das Umweltbundesamt rät aktuell unter anderem nur zu einer Nutzung von mobilen Luftfilteranlagen als Ergänzung zum regelmäßigen Lüften, wenn Fenster nicht ausreichend geöffnet und auch keine unterstützenden, einfachen Zu- und Abluftsysteme installiert werden können. Denn aus Sicht der Experten des Umweltbundesamtes wälzen mobile Geräte die Luft in Klassenräumen in der Regel nur um und ersetzen nicht die notwendige Zufuhr von Außenluft. Eine Handreichung für Schulen legt ebenfalls dar, dass über die AHA-Regel (Abstand, Hygiene, „Alltagsmaske“) hinaus, das Lüften von Räumlichkeiten / Klassenzimmern ein wesentlicher Beitrag ist, das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus über Aerosole zu verringern. Die Möglichkeiten einer ausreichenden Lüftung der Klassen und Fachräume sind in allen städtischen Schulen gegeben.

Ergänzend haben unter anderem folgende Sachgründe den Schulträger dazu erwogen, derzeit keine mobilen Luftfiltergeräte für den Einsatz an Schulen zu erwerben bzw. vom dem Einsatz von bereits in einzelnen Schulen befindlichen Geräten abzuraten:

- Über eine Reduktion der Virenlast gibt es - nach Kenntnisstand der Stadt - bisher keine Aussagen und keinerlei wissenschaftliche Nachweise; ebenso fehlen wissenschaftlich belastbare Vorgaben zur Aufstellung, Raumsituation und den einzuhaltenden Randbedingungen im Raum.
- In Klassenräumen müssen aus Sicherheitsgründen stationäre Geräte (die Geräte sollen in der Raummitte aufgestellt werden) für den Tagesdauerbetrieb fest an das Stromnetz angeschlossen sein und dürfen nicht über freiliegende Kabel wegen der damit verbundenen Stolper- und Unfallgefahr mit dem Netz verbunden sein. Hierdurch würden in der Regel sehr kostenaufwändige Elektroinstallationen anfallen.
- Die derzeitige Möblierung von Klassen, abgehängte Leuchten, Einbauten, Kleidung, etc. verhindern eine gleichmäßige und zuverlässige Luftverteilung und Luftbehandlung, sodass grundsätzlich mehrere Geräte für einen Klassenraum erforderlich sind.
- Es können nur Geräte mit einem Geräuschpegel von unter 55 dB für den Dauerbetrieb eingesetzt werden, denn Geräte mit einem Geräuschpegel über 55 dB sind für den Dauerbetrieb in Klassenräumen nicht zulässig.

- Für die Wartung und Instandhaltung der Geräte sind erhebliche Aufwendungen erforderlich, zumal die Wartung nur durch Fachpersonal durchgeführt werden darf.
- Zudem gibt es nach der derzeitigen Kenntnis der Stadt Bielefeld auf dem Markt kein einziges Gerät, welches aktuell für den Schulbetrieb offiziell zertifiziert ist.

Aus oben genannten Gründen ist weder eine Anschaffung von mobilen Luftreinigern aus Mitteln der Stadt Bielefeld bzw. aus Fördermitteln möglich noch nach Einschätzung der Stadt Bielefeld als Schulträger der Einsatz ggf. von Schulen in Eigeninitiative beschaffter und damit bereits vorhandener Luftfiltergeräte fachlich und gesundheitspräventiv ratsam. Die Schulen sind dahingehend seitens des Amtes für Schule informiert worden.

Anlagen:

- Stellungnahme „Einsatz mobiler Luftreiniger als Lüftungsunterstützende Maßnahme in Schulen während der SARS-CoV-2 Pandemie“ der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt vom 16. November 2020
- Stellungnahme „Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren“ der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt vom 12. August 2020
- Stellungnahme „Mobile Luftreiniger in Schulen: Nur im Ausnahmefall sinnvoll: Empfehlungen des Umweltbundesamtes zum Einsatz von mobilen Luftreinigern als Lüftungsunterstützende Maßnahme bei SARS-CoV-2 in Schulen“ vom 22. Oktober 2020
- Richtlinie zur Förderung von Investitionsausgaben für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FRL-Luft) des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 9. November 2020
- „Förderung von technischen Maßnahmen zum infektionsgerechten Lüften in Schulen – Häufige Fragen und Antworten“ vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen von Dezember 2020

Dr. Witthaus
Beigeordneter